

4. Praktische Theologie und Theologie des geistlichen Lebens

DEMEL, SABINE: *Das Recht fließe wie Wasser*. Wie funktioniert und wem nützt Kirchenrecht? Regensburg: Friedrich Pustet 2017. 174 S., ISBN 978-3-7917-2871-1 (Paperback); 978-3-7917-6113-8 (EPUB).

Das vorliegende Buch, das wohl als Einleitung in das Kirchenrecht gedacht ist, hat sieben Kapitel bzw. Teile und einen Epilog. In Kap. 1 (Ein gewagtes Unternehmen von kurzem Erfolg. Der Codex Iuris Canonici von 1917 und die nachfolgenden Codices, 17–43) beschreibt Demel (= D.) die Kodifizierungen seit 1917. Mit dem Kodex hat die katholische Kirche ihre Rechtsordnung auf eine neue Grundlage gestellt, indem sie (1.) altes Recht, das außer Kraft getreten war, abgestoßen hat, (2.) Recht, das teilweise überholt war, umgestaltet und dadurch wieder lebensfähig gemacht hat sowie (3.) alles Recht, das sich bisher bewährt hatte, vollständig aufgenommen hat. In dieser Hinsicht folgte die Kirche den modernen Kodifikationen nach dem Vorbild der weltlichen Gesetzbücher, wie sie seit dem Code Napoléon von 1804 in Europa üblich geworden waren. „Wie Napoleon im Zeichen des neuen Absolutismus überzeugt war, mit dem Code civil ein Gesetzbuch zu schaffen, das so vernünftig ist, dass es für alle Völker und Zeiten unabänderlich gelten wird, so wollte auch Gasparri [dieser leitete die Kodifikationsarbeiten für den CIC/1917] auf der Grundlage eines göttlichen Rechts und eines ewigen Gesetzes ein für alle gleichermaßen geltendes und unabänderliches Kirchenrecht schaffen“ (22). – Eigentlich sollte schon der CIC/1917 kontinuierlich fortgeschrieben werden. Aber es kam nicht dazu. Wie der CIC/1917 so sind auch der CIC/1983 und der CCEO/1990 bisher kaum fortgeschrieben worden. Bis dato sind im CIC/1983 nur insgesamt drei Gesetzesänderungen vorgenommen worden, im CCEO/1990 sogar nur eine. „Angesichts der Tatsache, dass der CIC/1983 schon mehr als 30 Jahre und der CCEO/1990 bald 30 Jahre in Kraft sind, stimmt dieser Befund an kodikarischer Fortschreibung nicht sehr zuversichtlich. Die zunehmende Anzahl an außerkodikarischen Rechtsquellen dient weder der Rechtsübersichtlichkeit und -sicherheit noch der rechtlichen Handhabbarkeit. Sie führt dazu, dass über kurz oder lang ein neues kirchliches Gesetzbuch notwendig wird, um wieder von Neuem Rechtsklarheit, -sicherheit, und -einheitlichkeit zu gewährleisten“ (43). Der Rez. hofft, dass es nicht so schlimm kommt.

Kap. 2 (Das Gewissen als Zielgröße. Eigenarten des kirchlichen Rechts, 44–70) beschreibt die Funktion des Gewissens innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung. Recht sichert die Freiheit, begrenzt aber auch diese Freiheit am Recht des Anderen und am Anspruch der Gemeinschaft. Im Unterschied zu einem weltlichen Gesetz verdankt sich der Inhalt eines Gesetzes der (katholischen) Kirche nicht nur der Vernunft, sondern primär der Offenbarung (Heilige Schrift und Tradition). Ein besonderes Kennzeichen der katholischen Kirche ist die Unterscheidung zwischen Gesetzen kraft göttlichen Rechts und Gesetzen kraft kirchlichen bzw. menschlichen Rechts. Die einen werden von ihrem Ursprung her auf den Willen Gottes zurückgeführt, die anderen auf den Willen der Menschen. Als göttliches Recht gilt sowohl das Naturrecht (*ius naturale*) wie auch das von Gott durch die Offenbarung gesetzte Recht, das sog. „positive göttliche Recht“ (*ius divinum positivum*). Die allermeisten Rechtsvorschriften im CIC sind menschliches bzw. rein kirchliches Recht. Dazu zählen die Rechtsnormen, die allein auf den Rechtswillen der gesetzgebenden Organe der Kirche zurückgehen oder aus einer rechtserzeugenden Gewohnheit der Rechtsgemeinschaft resultieren (= Gewohnheitsrecht). Auf eine besondere Eigenschaft des kirchlichen Rechts sei noch eigens hingewiesen; es ist das Heil der Seelen, das in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muss. So heißt es im letzten Kanon des CIC/1983 (c. 1752): „In causis translationis applicentur praescripta canonis 1747, servata aequitate canonica et prae oculis habita salute animarum, quae in Ecclesia suprema semper lex esse debet.“ Gestützt auf diese Vorschrift kann D. die folgende Summe ihrer Überlegungen ziehen: „Genau diese Ausrichtung allen kirchlichen Rechts auf das Seelenheil kann dann auch bedeuten und dazu führen, bei einem objektiv schuldig gewordenen Glied der kirchlichen Gemeinschaft ‚Gnade vor Recht‘ walten und ihm so Gerechtigkeit im christlichen Sinn widerfahren zu lassen“ (55).

In Kap. 3 des vorliegenden Buches (Kirchenrechtlich denken und forschen. Hermeneutische Schlüsselfragen, 71–87) geht es um einige wissenschaftstheoretische Probleme im Kirchenrecht. Die geschichtliche Entwicklung der Kanonistik, ihre spätere Integration in die juristische Fakultät und schließlich ihre Rückverpflanzung in die theologische Fakultät zeigen ihre Beziehung zu beiden Bereichen. Das Kirchenrecht ist ein „Brückenfach“ (Rudolf Weigand). Gegenstand der Kanonistik ist die Kirche und ihr Recht, verstanden im Sinne einer Gemeinschaftsordnung für die Gläubigen und Amtsträger. Die Grundlagen und Quellen für das Kirchenrecht sind theologischer Art; Begrifflichkeit und Hilfsmittel des Kirchenrechts sind überwiegend juristischer Art. Die Kanonistik ist weder eine rein theologische noch eine rein juristische Disziplin. Mit Klaus Mörsdorf könnte man von einer theologischen Disziplin mit juristischer Methode sprechen. – Wie kirchenrechtlich gedacht und gehandelt wird, hängt natürlich auch von einer Vorentscheidung ab, welche die Ekklesiologie betrifft. Genauer lautet die Frage: Welches ekklesiologische Grundanliegen verfolgt das Zweite Vatikanische Konzil? Seit jeher behaupten die einen, dass es eine *Communio-Ekklesiologie*, die anderen dagegen, dass es eine „*Hierarchie-Ekklesiologie*“ sei. Beide Richtungen meinen, auf entsprechende Konzilsbelege verweisen zu können. Diese Alternative ist kein akademisches Problem. Im einen Fall steht die Hierarchie über allem, im anderen bildet sie einen Teil des Ganzen. „Indem die Rechtsnormen im CIC von den einen in der Hermeneutik einer Hierarchie-Ekklesiologie, von den anderen in der Hermeneutik einer *Communio-Ekklesiologie* gelesen werden, führt dies zu grundsätzlich verschiedenen Rechtsauslegungen und dementsprechend Rechtsauffassungen“ (79). – Noch eine weitere Vorentscheidung für das kirchenrechtliche Denken sei hier kurz vorgestellt. Die Frage lautet: Wer regiert die Auslegung? Wer ist Interpretationsrahmen für wen? Das Konzil für den CIC oder umgekehrt der CIC für das Konzil? D. ist an dieser Stelle nicht ganz deutlich. Der Rez. meint, die Autorin (vgl. 81) so verstehen zu sollen, dass der CIC im Licht der Ekklesiologie des Konzils interpretiert werden muss.

Kap. 4 (Mein Glaube und die Gesetze der Kirche. Die Beziehung von Spiritualität und Recht, 88–97) lotet die Beziehungen zwischen Recht und Spiritualität aus. Dass kirchliche Rechtsvorschriften das religiöse Leben der Gläubigen im Blick auf die Mitgläubigen im Auge haben, wird jeder mehr oder weniger akzeptieren. Problematisch wird es erst angesichts der Tatsache, dass es im kirchlichen Gesetzbuch auch etliche Bestimmungen gibt, die das persönliche Verhältnis des Einzelnen zu Gott betreffen. So heißt es etwa in c. 1247: „Am Sonntag und an den anderen gebotenen Feiertagen sind die Gläubigen zur Teilnahme an der Messfeier verpflichtet.“ Hier und an manchen anderen Stellen mischt sich der kirchliche Gesetzgeber in das persönliche Glaubensleben der Einzelnen ein. „Warum tut er das? Wird so nicht der persönliche Glaube verrechtlicht und das religiöse Leben vergesetzlicht? Ist das nicht eine Bankrotterklärung für ein religiöses Leben aus dem Wirken des Geistes?“ (88 f.) Wo bleibt da noch Raum für das, was Spiritualität meint? D. antwortet auf diese Fragen mit der folgenden Doppelthese: „Keine Spiritualität ohne Recht und kein Recht ohne Spiritualität“ (96). Spiritualität kommt ohne Recht nicht aus. Denn zum Leben, das aus dem Glauben, aus der Gottesbeziehung heraus gestaltet wird, gehört unabdingbar das Recht als der ständige Versuch der Gemeinschaft, die Beziehungen der Mitglieder zueinander so weit wie möglich von der Willkür und Macht des Stärkeren freizuhalten. „Recht leben in der Kirche und sich zugleich vom Geist Gottes umtreiben zu lassen, also spirituell kirchenrechtlich zu sein und kirchenrechtlich spirituell zu sein, heißt für den Einzelnen/die Einzelne wie auch für die Gemeinschaft, nie nur beim geltenden Recht stehen zu bleiben, sondern immer auch zugleich nach einem besseren Recht Ausschau zu halten“ (97).

In Kap. 5 (Machtkontrolle und Beteiligung. Grundlagen und Probleme in der kirchlichen Gesetzgebung, 98–118) geht es um Macht und Machtkontrolle in der Kirche. Das ist ein altes Thema in der (katholischen) Kirche, das seit dem Konzil nicht mehr verstummen will. (Der Rez. erinnert sich, wie er als junger Dozent [1971] das damals klassische Buch „Hierarchie. Grund und Grenze einer umstrittenen Struktur“ von Hans Adolf Dombos geradezu „verschlungen“ hat.) Demel behandelt unser Thema unter den beiden Stichworten „Gewaltenteilung“ und „Grundrechte“. Zunächst zur *Gewaltenteilung*. Die katholische Kirche kennt in ihrem Recht zwar auch die drei Gewalten der

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung (vgl. c. 135), betont aber, dass es sich hierbei nicht um drei getrennte Gewalten, sondern nur um drei verschiedene Funktionen der „einen heiligen Gewalt“ (*sacra potestas*) handelt. Was diese „eine heilige Gewalt“ allerdings beinhaltet, ist im CIC nicht genau entwickelt. Hier stehen zwei Konzepte nebeneinander. In dem einen Konzept umfasst die „eine heilige Gewalt“ die drei Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens (vgl. Vat. II LG 19). In dem anderen Konzept besteht die eine heilige Gewalt aus den zwei Gewalten der Weihe und der Leitung (= Jurisdiktion). So heißt es in c. 129 § 1: „Zur Übernahme von Leitungsgewalt, die es aufgrund göttlicher Einsetzung in der Kirche gibt und die auch Jurisdiktionsgewalt genannt wird, sind nach Maßgabe der Rechtsvorschriften diejenigen befähigt, die die heilige Weihe empfangen haben.“ Nun zu den *Grundrechten*. Der CIC/1983 ist das erste kirchliche Gesetzbuch, das einen Katalog der „Pflichten und Rechte aller Gläubigen“ (cc. 208–223) enthält. Hierdurch soll die theologische Lehre über das gemeinsame Priestertum bzw. über die „wahre Gleichheit“ (c. 208) unter den Gliedern der Kirche in rechtlicher Hinsicht konkretisiert werden. Solche Rechte und Pflichten können als fundamental oder grundlegend bezeichnet werden, weil sie die kirchliche Grundstellung der Gläubigen umschreiben, und sind teils in der Würde der menschlichen Person, teils in der durch die Taufe bewirkten Zugehörigkeit zur Kirche verwurzelt. „Durch die Pflichten- und Rechtekataloge für alle Gläubigen sowie speziell für die Laien und speziell für die Kleriker wird zu Beginn des kirchlichen Verfassungsrechts nicht nur inhaltlich, sondern auch symbolträchtig zum Ausdruck gebracht, dass nicht (mehr) nur den Klerikern eine aktive Rolle in der Kirche zukommt, sondern auch den Laien, dass nicht (mehr) nur die Laien Pflichten gegenüber den Klerikern haben, sondern auch die Kleriker gegenüber den Laien, und dass auch nicht (mehr) nur die Kleriker Rechte gegenüber den Laien haben, sondern auch die Laien gegenüber den Klerikern“ (110).

Kap. 6 (Laien, Wiederheirat nach ziviler Scheidung, Eucharistiegemeinschaft. Drei Beispiele für ausstehende Reformen in der kirchlichen Gesetzgebung, 119–144) behandelt anhand von drei Beispielen zukünftige Reformen im Kirchenrecht. Zunächst geht es um die *Laien*. D. stellt zwei Texte nebeneinander, die zeigen sollen, welche Entwicklung die Lehre über die Laien in den letzten hundert Jahren gemacht hat. Noch 1906 konnte Pius X. so schreiben: „Nur die Versammlung der Hirten hat das Recht und die Autorität, zu lenken und zu regieren. Die Masse hat kein anderes Recht, als sich regieren zu lassen, als eine gehorsame Herde, die ihren Hirten folgt“ (vgl. 119). Ganz anders lautet die Botschaft auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil (vgl. Vat. II LG 30). Die Laien werden nicht mehr als verlängerter Arm der kirchlichen Amtsträger gesehen, sondern als eigenständige Glieder der Kirche. Ihnen kommt kraft der Taufe eine eigene Berufung und Sendung zu (vgl. 120). Freilich muss diese Lehre erst noch in eine neue Praxis übersetzt werden. „Die katholische Kirche kann es sich nicht länger leisten, mit ihrem Recht in der ‚lähmenden Selbstwidersprüchlichkeit‘ zu verharren, die zwischen den Aussagen über die Kirche und den Strukturen in der Kirche herrscht“ (129). – Entwicklungsbedarf sieht D. auch bei der *Wiederheirat nach ziviler Scheidung*. Nicht selten kann man die Meinung hören, die katholische Kirche sei die einzige Institution, die kompromisslos für die Unauflöslichkeit des Ehebandes eintrete. Diese Aussage ist, wenn man sie als absolut und allgemeingültig versteht, nicht richtig. Wirklich unauflöslich ist nämlich nur die gültige sakramentale Ehe, welche als solche vollzogen wurde (vgl. c. 1141). Alle anderen Arten der Ehe werden von der Kirche geschieden, also alle nichtsakramentalen Ehen und auch die sakramentalen, solange sie noch nicht vollzogen sind. Offenbar operiert das Kirchenrecht in seinen Normen mit einem doppelten Begriff von Unauflöslichkeit und ist nicht konsistent. – In einem dritten Beispiel geht es um die *Eucharistiegemeinschaft*. Die Autorin behandelt c. 844 § 4. Von dieser Bestimmung schreibt sie: „Diese gegenwärtige Regelung der eucharistischen Gastfreundschaft mit den evangelischen ChristInnen in c. 844 spiegelt den ökumenischen Stand zur Zeit des II. Vatikanischen Konzils wider, also sozusagen das Anfangsstadium der ökumenischen Dialoge des Jahres 1965. Seitdem [...] sind im ökumenischen Dialog zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Lutherischen Weltbund etliche Annäherungen vollzogen worden, durch die zentrale, ehemals kirchentrennende Gegensätze überwunden worden sind“ (138 f.). Zwischenfrage

des Rez.: Warum spielt in Kap. 6 das nachsynodale Schreiben „*Amoris laetitia*“ eine so geringe Rolle? Über Anm. 296 hinaus habe ich dazu nichts finden können.

In Kap. 7 (Kirchenrecht als Schutzmantel der Freiheit. Desiderate in der Rechtsordnung, ihrem Verständnis und ihrem Gebrauch, 145–156) geht es noch einmal um die Freiheit in der Kirche. D. umreißt dieses Thema mit vier Thesen. These 1 lautet: *Kirche ist Institution und Ereignis zugleich*. Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist sich die katholische Kirche bewusst geworden, dass sie über Jahrhunderte hinweg ihre pneumatologische und charismatische Struktur vernachlässigt und einseitig ihre christologische und amtliche Struktur profiliert hat. Sie hat erkannt, dass die Urkirche ganz selbstverständlich von beiden Dimensionen geprägt war. – These 2: *Alle Christen sind verantwortlich für eine Rechtsordnung der Freiheit*. Alle Glieder der Gemeinschaft haben die Aufgabe, sich für Räume einzusetzen, in denen sich das Wirken des Heiligen Geistes in Frauen und Männern gleichermaßen entfalten kann. – These 3: *Ein Grundfehler im geltenden kirchlichen Gesetzbuch ist der mangelnde Rechtsschutz*. Es ist zwar im kirchlichen Gesetzbuch von 1983 explizit festgelegt, dass die Gläubigen ihre Rechte geltend machen können (c. 221 § 1), doch gibt es bis heute in der katholischen Kirche keine kirchlichen Gerichte vor Ort, an die sich die Gläubigen bei einer Verletzung ihrer Rechte durch die jeweilige kirchliche Autorität wenden könnten. Fazit: Es fehlt eine echte kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit. – These 4: *Bei den (katholischen) Christen fehlt das Vertrauen auf das Wirken des Geistes*. Das gilt nicht zuletzt für den kirchlichen Gesetzgeber. Er kann sich auf den Beistand des Hl. Geistes nur dann berufen, wenn er ernst nimmt, dass dieser Geist in der ganzen Kirche am Werke ist.

Der Epilog (157–159) und die (leider erst am Schluss en bloc gedruckten) Anmerkungen (161–173) schließen das vorliegende Buch ab. Es ist flott geschrieben und leicht lesbar. Dabei vergisst D. die Probleme nicht, welche unser Kirchenrecht bedrängen. Ein Personenverzeichnis wäre wünschenswert gewesen.

R. SEBOTT SJ

THE EMERGING CHALLENGES TO CHRISTIAN MISSION TODAY: Revisioning Mission from Religious, Cultural, Historical & Women Perspectives. Edited by *S. M. Michael SVD* and *Jose Joseph SVD*. Pune: Ishvani Kendra / New Delhi: Christian World Imprints 2016. IX/296 S., ISBN 978–93–5148–156–0.

Der vorliegende Band enthält die Beiträge einer Konferenz, die vom missionswissenschaftlichen Institut Ishvani Kendra, Pune (Indien), organisiert wurde und vom 5. bis zum 9. Oktober 2016 ebendort stattfand. Das Buch beschäftigt sich nicht mit traditionellen, d. h. die Konversion und das numerische Wachstum der Christen betreffenden Fragen zur Mission in Indien, sondern mit aktuellen Themen, die im Rahmen dieser Mission heute unbedingt in den Blick zu nehmen sind, so die Rolle der Frauen in der Kirche, die Herausforderung des radikalen Islam, die sich wandelnden innenpolitischen Verhältnisse, das digitale Zeitalter, biologische und medizinische Fragen, die veränderten Familienstrukturen, ökologische Fragen und einige theologische Herausforderungen. Die siebzehn Beiträge bieten eine erfrischende Sicht auf die Herausforderungen, denen sich die Kirche heute gegenüber sieht und mit denen sie in den kommenden Jahrzehnten konfrontiert sein wird.

Die ersten drei Kapitel beschäftigen sich mit dem soziokulturellen und religiösen Szenario Indiens und den Herausforderungen, die es für die Religion im Allgemeinen und das Christentum im Besonderen stellt. Der erste Artikel „Emerging Challenges of Mission Today“ (1–20) von Erzbischof *Thomas Menamparampil SDB* markiert einen allgemeinen Rahmen für das ganze Buch, indem er eine Reihe von Faktoren nennt, die für den gegenwärtigen indischen Kontext besonders relevant sind, z. B. die Schwächung und der Bruch der kulturellen Kontinuität und der Fundamentalismus als Reaktion auf die Säkularisierung, die Notwendigkeit des Brückenbaus zwischen Fundamentalisten und Radikalen sowie Menschen, die gemeinsame ethische Lösungen für die globalen Probleme suchen, die Offenheit für den anderen, die Entscheidung für die Balance zwischen Vernunft und Glaube, Modernität und Tradition, Bereitschaft, sich an die konkreten Situationen der Menschen anzupassen, usw. Besonders ernst zu nehmen sind aus seiner Sicht die Probleme in den Familien und die digitale Revolution. Er betont auch